

Ortsbeirat Kleinlinden

Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Auskunft erteilt: Frau Benz
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1032
Telefax: 0641 306-2033
E-Mail: stadtverordnetenbuero@giessen.de

Datum: 09.02.2015

N i e d e r s c h r i f t

der 29. Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden
am Mittwoch, dem 21.01.2015,
im Bürgerhaus Kleinlinden, Gruppenraum 2 und 3,
Zum Weiher 33, 35398 Gießen-Kleinlinden.
Sitzungsdauer: 20:00 - 21:30 Uhr

Anwesend:

Ortsbeiratsmitglieder der SPD-Fraktion:

Herr Norbert Herlein Ortsvorsteher
Herr Dr. Burkhard Sanner
Herrn Helmut Volkmann

Ortsbeiratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Frau Christiane Janetzky-Klein
Herr Prof. Dr. Frieder Lutz

Ortsbeiratsmitglieder der CDU-Fraktion:

Frau Anja-Verena Helmchen
Herr Winfried Wagenbach

Ortsbeiratsmitglieder der FDP-Fraktion:

Herr Dr. Klaus Dieter Greilich

Vom Magistrat:

Frau Gerda Weigel-Greilich Bürgermeisterin

Für die Geschäftsstelle der Ortsbeiräte:

Frau Simone Benz Schriftführerin

Ortsvorsteher eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ortsbeirat beschlussfähig ist. Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Herr Dr. Greilich, FDP-Fraktion, beantragt, die Tagesordnungspunkte 7 und 7.1 heute nicht zu behandeln, da es sich um eine Magistratevorlage handle und der Ortsbeirat Kleinlinden in der Beratungsfolge nicht vorgesehen sei.

Herr Herlein bittet, die folgenden Ausführungen wörtlich zu protokollieren:

Herr Dr. Greilich:

„Ja, ich möchte beantragen, dass wir Punkt 7 und 7.1 von der Tagesordnung absetzen. Die Sache hat einen relativ einfachen Grund. Wir haben hier vorliegen: ‚Universitätsstadt Gießen, Vorlage an den Magistrat und Beratungsfolge Magistrat zur Entscheidung.‘ Danach steht der Ortsbeirat nicht in der Beratungsfolge. Sie haben insofern zu Recht bemängelt, dass am 19.02. schon die Satzung beschlossen werden soll, dazu ist natürlich auch die Beratungsfolge einzuhalten. Die Beratungsfolge sieht die Beteiligung des Ortsbeirates Kleinlinden nicht vor, so wie die Vorlage jetzt hier vorliegt und deswegen können wir darüber auch nicht beraten.“

Ortsvorsteher Herlein:

„Darf ich Ihnen bezogen auf diese Aussage, ein Schreiben von Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz vortragen, dass mir heute per Mail zugegangen ist:

‚Es wurde im Magistrat beschlossen: Der Magistrat beschließt die förmliche Anhörung der Ortsbeiräte zur Bürgerbeteiligungssatzung und zu den Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung durch Übersendung beider Texte in der Fassung, die der Magistrat in seiner Sitzung am 08.12.2014 zur Kenntnis genommen hat. Begründung: Auf Grund des öffentlich geäußerten Wunschs der Ortsvorsteher, soll die förmliche Anhörung nach § 82 Abs. 3 HGO bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Die eingehenden Stellungnahmen sollen dann in die Abwägungen einfließen.‘

Ich mach nur darauf aufmerksam, von Seiten des Magistrats ist also bewusst darauf hingewiesen worden, dass dieses hier heute schon eine öffentliche Anhörung des Ortsbeirates ist. Von daher ergibt sich schon die berechtigte Möglichkeit, es heute zu beraten. Sollte dennoch der Wunsch bestehen es heute zurückzustellen, können wir natürlich darüber abstimmen. Es gehört hier nur dazu.“

Herr Dr. Greilich:

„Es ist zwar schon schön, dass Sie als Ortsvorsteher noch mal eine Nachricht von der Oberbürgermeisterin bekommen haben, aber die Beratungsfolge ist halt leider nicht formgerecht hier eingehalten worden. Von daher wäre es schon sinnvoll, es zu vertagen. Dann hätte die Oberbürgermeisterin auch Gelegenheit, dass was da oben in § 1, auch wenn es sehr lange gedauert hat, mit sehr heißer Nadel gestrickt wurde, auch noch entsprechend zu korrigieren. Ich habe da auch gewisse rechtliche Bedenken. Vielleicht kann Frau Helmchen noch etwas dazu sagen. Wenn da also nur etwas vorliegt per E-mail an den Ortsvorsteher und die Beratungsfolge hier bei dem eigentlich so nicht gegeben ist wie wir das bräuchten, zumal, das will ich noch mal wiederholen, am 19.02. die Stadtverordnetenversammlung bereits über die Satzung beschließen soll. Tatsächlich ist es ja so, dass die Ortsbeiräte gehört werden müssen, da ja in der Satzung an zwei oder drei Stellen auf Angelegenheiten der Ortsbezirke Bezug genommen wird.“

Herr Herlein:

„Dann würde ich sagen, wir lassen darüber abstimmen, falls Frau Helmchen jetzt nicht noch irgendwelche juristischen Einwände hat, Frau Helmchen?“

Frau Helmchen:

„Habe ich nicht. Ich kann das gut nachvollziehen, was Herr Dr. Greilich sagt, das klingt für mich logisch. Im Prinzip müsste es ja so sein, dass mit den Anregungen die aus den Ortsbeiräten gekommen sind, noch mal eine Beschlussfassung durch den Magistrat stattfindet und ich bin mir jetzt auch nicht sicher, ob das zeitlich überhaupt noch möglich ist, vor dem 19.02.2015. Gleichwohl würde ich trotzdem denken, ich meine wir haben uns denke ich alle darauf vorbereitet, dass wir vielleicht trotzdem unsere Empfehlung dazu abgeben. Wenn es dann nicht zum tragen kommt, können wir etwas daraus machen und wenn es zum tragen kommt, wäre es auch schön.“

Herr Dr. Greilich:

„Dann allerdings unter der Voraussetzung, dass man im Protokoll festhält, dass man grundsätzliche Bedenken hat.“

Herr Herlein:

„Das können wir natürlich jederzeit so machen. Ich denke es ist aber schon wichtig unsere Anmerkungen zu machen, damit die nicht untergehen. Ich kann auch nachvollziehen was Sie sagen, ich habe das Ding ja auch gelesen und war schon auch etwas erstaunt über die Art und Weise, wie es auf den Weg gebracht wurde. Deswegen haben wir uns ja auch gleich als Ortsvorsteher zusammengesetzt um dementsprechend schnell auf die Sache einwirken zu können. Aber trotzdem würde ich es begrüßen, wenn sich alle damit beschäftigt haben, dass wir das trotzdem heute behandeln. Dürfen wir so verfahren? Wir nehmen es im Protokoll auf, Sie haben die Bedenken geäußert. Muss ich noch einmal darüber abstimmen lassen?“

Herr Dr. Greilich:

„Wir gehen dann einfach mal davon aus, als hätten wir eine ordnungsgemäße Vorlage bekommen, auch wenn das nicht der Fall ist.“

Herr Herlein:

„Vielen Dank, das würde das Problem ein bisschen klären. Wir nehmen es auf jeden Fall ins Protokoll auf und zwar Wort wörtlich was gesagt wurde.“

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Ortsbeirates am 10.12.2014
4. Bürgerfragestunde

5. Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung
- Antrag des Magistrats vom 27.11.2014 - MAG/2508/2014
- 7.1. Stellungnahme des Ortsbeirates Kleinlinden zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen und der Leitlinien
- Antrag des Ortsvorstehers vom 09.01.2015 - OBR/2553/2015
8. Vorfahrtsregelung Katzenbach und Bergwaldstraße
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.01.2015 - OBR/2555/2015
9. Protokoll der Ortsbegehung
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.01.2015 - OBR/2556/2015
10. Verschiedenes

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung

Wurde bereits zu Beginn der Sitzung abgehandelt.

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Wurde bereits zu Beginn der Sitzung abgehandelt.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Ortsbeirates am 10.12.2014

Herr Dr. Sanner, SPD-Fraktion, bittet seine Ausführungen unter TOP 12, Verschiedenes, zu ändern. Er habe sich zur Gedenkveranstaltung anlässlich des Jahrestages zum Bombenangriff auf Gießen am 06.12.1944 geäußert und nicht, wie irrtümlich in der Niederschrift aufgeführt, zum Volkstrauertag.

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.

4. **Bürgerfragestunde**

4.1. **Geschwindigkeitsmessenlange**

Herr Hans Weigel erkundigt sich, ob es der Tatsache entspreche, dass im Haushaltsplan 2015 Mittel für die Erweiterung der Geschwindigkeitsmessenlange in Kleinlinden (beidseitige Messung) eingestellt seien.

Er vertritt die Auffassung, die Messanlage solle besser in Höhe Maiplatz/Zörb installiert werden, da man so auch ortkundige Autofahrer mit hohen Geschwindigkeiten messen könne.

Herr Tröse führt aus, eine austauschbare Geschwindigkeitsmessenanlage für Wetzlarer und Frankfurter Straße wäre effektiver, da so von den Autofahrern nicht vorhergesehen werden könne, wann wo kontrolliert werde.

4.2. **Baumfällung auf dem Friehof**

Herr **Herr Weigel** bittet darum, auf dem Friedhof keine weiteren Bäume zu fällen.

4.3. **Tempo 30 Zone in der Wetzlarer Straße**

Herr Herold vertritt die Auffassung, die Tempo 30 Zone in der Wetzlarer Straße beginne zu spät (in der Kurve nach der Fußgängerquerungshilfe). Sie müsse deutlich früher beginnen.

4.4. **Bürgerbeteiligung/Bring- und Holdienst an der Brüder-Grimm-Schule**

Herr Tröse vertritt die Auffassung, eine Bürgerbeteiligung werde es in Gießen nicht geben. Die Bürger wissen ganz genau, sie werden nicht ernst genommen. Er selbst habe vor mehr als 3 Jahren Unterlagen bezüglich des Bring- und Holdienstes an der Brüder-Grimm-Schule an den Magistrat gegeben und die Aussage erhalten, es müsse etwas getan werden.

Er könne nicht nachvollziehen warum an dieser Stelle nichts unternommen werde. Die Situation vor Ort sei unvorstellbar. Es sei ein großer Platz vorhanden, trotzdem werde von Seiten des Magistrats nichts unternommen.

5. **Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen**

Ortsvorsteher Herlein erklärt, ihm liege ein Schreiben der Oberbürgermeisterin an den Regierungspräsidenten vom 16.12.2014 vor, in dem sie darum bittet den Wünschen des Ortsbeirates nachzukommen und die Tempo 30 Zone auf

den gesamten Bereich der Wetzlarer Straße auszudehnen.

Die Stellungnahmen zu folgenden Anträgen stehen noch aus:

Straßenmarkierungen in Kleinlinden, Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2014, OBR/2288/2014

Zugang Obstgrundstücke, Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2014, OBR/2513/2014

Baumfällungen auf dem Friedhof, Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2014, OBR/2514/2014

Bürgergespräch am 17.09.2014, Antrag des Ortsvorstehers vom 16.10.2014; OBR/2428/2014

Pfosten Lützellindener Straße/Katzenbach, Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2014, OBR/2413/2014

30 km/h Hinweis für Nutzer des Bürgerhauses, Antrag des Ortsvorstehers vom 19.10.2014, OBR/2432/2014

Durchfahrverbot für LKW in der Heide, Antrag des Ortsvorstehers vom 23.10.2014; OBR/2444/2014

Möglichkeit der Einrichtung eines Radstreifens in der Frankfurter Straße stadtauswärts, Antrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2014, OBR/2442/2014

Bericht zur ehemaligen CALTEX-Tankstelle auf dem Grundstück Frankfurter Straße 352, Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2014, OBR/2349/2014

Herr Dr. Greilich betont, es fehlten weitere Stellungnahmen zu Anträgen, die noch weiter in der Vergangenheit liegen.

Herr Dr. Sanner vertritt die Auffassung, dass es, selbst wenn es dem Magistrat nicht möglich sein sollte, innerhalb der vorgesehenen Frist zu einem Antrag Stellung zu nehmen, möglich sein müsse, eine Zwischennachricht an den Ortsbeirat zu verfassen.

Herr Herlein betont, dies würde zumindest verdeutlichen, dass die Anliegen des Ortsbeirates ernst genommen werden.

6. Mitteilungen und Anfragen

Es wird nichts vorgebracht.

Die Tagesordnungspunkte 7. und 7.1. werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

7. **Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung** **MAG/2508/2014** **- Antrag des Magistrats vom 27.11.2014 -** **(Anträge bzw. Stellungnahmen hierzu sind zu Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen)**

Antrag:

- "1. Der Magistrat nimmt den Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung (BBS) sowie der Leitlinien zur Bürgerbeteiligung zur Kenntnis.
2. Der Magistrat beschließt die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an den Entwürfen, welche aus Präsenz- und Online-Angeboten bestehen soll.
3. Im Anschluss an die Bürgerbeteiligung fasst der Magistrat die Eingaben zusammen und stellt diese inklusive der entsprechenden Abwägungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beratung um den Satzungsbeschluss sowie den Beschluss über die Leitlinien zur Verfügung.
4. Der Magistrat beschließt, dass ein Arbeitskreis Bürgerbeteiligung bestehend aus Bürgerschaft, Politik und Verwaltung (sog. Trialog) den Auswertungsprozess nach § 12 des Satzungsentwurfes begleiten soll. Die hierfür notwendigen Vorbereitungen sollen bis zum Satzungsbeschluss und zum Beschluss über die Leitlinien erfolgen."

7.1. **Stellungnahme des Ortsbeirates Kleinlinden zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen und der Leitlinien** **OBR/2553/2015** **- Antrag des Ortsvorstehers vom 09.01.2015 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen ab:

1. Der Ortsbeirat Kleinlinden begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.
2. In der Präambel ist das Datum ‚19.2.2015‘ für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten

Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.

3. Zu § 8 Absatz 1- Bürgerfragestunde: Das Fragerecht von *Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind* ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem *Speckgürtel* Gießens eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten – von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückeigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießen kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus Wetzlar /Dutenhofen, Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utpe oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.
4. Zu § 8 Abs. 7: Anstelle des Begriffs *der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person* sollte die gesetzliche Formulierung *des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin* und anstelle des Begriffs *die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht* sollte die gesetzliche Formulierung *der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin* verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung: Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 *entsprechend* anzuwendende Quorum vom 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbezirks Allendorf/Lahn nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.
6. Zu § 10 - Bürgerantrag: Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Absatz 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in schadenersatzpflichtige Situationen kommen.

und bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut:
„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“
- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/ in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/ in“*.
- V. In § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzusetzen, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberaumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.“
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:
„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden“.

Des Weiteren gibt der Ortsbeirat weitere Anregungen zu den Leitlinien:

1. Hier wird eine ausführliche Darstellung der Ausgangssituation vermisst: In der HGO sind Pflichten und Rechte der kommunalen Gremien bzw. Funktionsträger incl. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid geregelt. Es muss deutlich werden, dass der Hess. Landtag als Souverän des Landes bestimmte Regelungen zur kommunalen Verantwortlichkeit getroffen hat. Die in der Satzung geregelte Bürgerbeteiligung kann die Verantwortungsträger vor der Entscheidung nur unterstützen, sie aber nicht ersetzen. Es sollte außerdem auf die bestehenden Beteiligungsrechte z.B. von Betroffenen bei Planungsvorhaben verwiesen werden, die durch die geplante Bürgerbeteiligung ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. (Hierzu erfolgt auch eine Ergänzung des § 1 der Satzung.) Zwar stehen Stichworte zu den Beteiligungsmöglichkeiten insgesamt in der Anlage "Übersicht über die Formen der Beteiligung", aber es muss ein argumentativer Zusammenhang hergestellt werden.
2. Zu den Leitlinien incl. ihrer Anlage:

Die Begrifflichkeit des Gesamttextes muss noch einmal auf einheitliche Begrifflichkeit durchgesehen werden. Z. B. ist unter 2. / Geplant ... von ‚Konsultation‘ die Rede.

Zum Satzungsentwurf:

1. Zu § 1: Der Punkt hinter der Überschrift dieses § wie aller anderer §§ muss entfallen, da es sich nicht um vollständigen Sätze handelt.
2. Zu §2 Abs. 2: Das ‚Dazu‘ am Beginn des zweiten Satzes kann sich auch auf die Ausnahmen beziehen, was aber wahrscheinlich nicht gemeint ist.
3. Zu § 3 Abs. 3: Das Ziel, zu Vorhaben ‚Anregungen‘ zu erhalten, taucht hier erstmals, aber nur in einer Abfolgevorschrift auf. Das ist unschön und muss unter §§ 1 oder 2 erfolgen (s. Änderungsantrag zu § 1). Unklar bleibt, wie denn der Magistrat solche Anregungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird, wenn zu einem Vorhaben keines der Instrumente nach den §§ 7-10 angewendet wird. (Kein konkreter Änderungsantrag, da ggf. inhaltliche Entscheidungen des Magistrats erforderlich.)
4. Zu § 3 Abs. 4: Da die Menge Text, die auf Seite Din A4 passt, leicht manipuliert werden kann, sollte hier eine Mengengrenzung der Information über Zahl der Zeichen oder Worte erfolgen. Da die Information über manche Vorhaben auch Abbildungen enthalten muss, die der Auflösung wegen nicht beliebig verkleinert werden können, sollte die Mengengrenzung auf den Text beschränkt werden. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang aber eine Selbstverpflichtung der Stadt, auf Fachsprache (das ist weitergehend als der Verzicht auf Fremdwörter!) zu verzichten und unvermeidbare Fach- bzw. Rechtsbegriffe als solche zu kennzeichnen, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, diese in Lexika oder im Internet zu entschlüsseln.
5. Zu § 4: Abs. 3 Ziff. 2: Hier fehlt dem Leser ein Verb, auch wenn die Grammatik fehlerfrei ist.
6. Zu § 5: Abs. 3 Ziff. 3: Hier wird unmotiviert auf den Plural gewechselt.
7. Zu § 6 Abs. 1: Es erscheint fraglich, ob der mit Abs. 1 geförderten Erwartung genügt werden kann, denn die Verwaltung wird nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen können, zumal die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen muss, um sicher zu stellen, dass die Unterlagen von Einsicht nehmenden Personen nicht manipuliert werden. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass bei Einsichtsinteresse von mehreren Personen auch Sammeltermine angeboten werden können.
8. Zu § 6 Abs. 3: Warum die Stadt zulassen will, dass mit der Akteneinsicht ihre strategischen Positionen aufgedeckt werden können, erscheint unverständlich.
9. Zu § 7: Da in diesem § zwar Maßnahmen genannt, diese aber erst in weitem §§ geregelt werden, handelt es sich um eine Ziele formulierende Zwischenüberschrift, die in § 1 integriert werden sollte. Andernfalls muss der Charakter der Vorschrift deutlicher werden. (Hierzu erfolgt kein Änderungsvorschlag, da eine Klarstellung durch den Magistrat erforderlich ist). Die Unberührtheit der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (und

des Magistrates) kommt an dieser Stelle viel zu spät (Hierzu Änderungsvorschlag zu § 1).

10. Zu § 8: In Abs. 1 ist von der Stadtverordnetenversammlung in Abs. 2 unmotiviert von den Ausschüssen die Rede. Woher soll der Bürger wissen, welcher Ausschuss/welche Ausschüsse für welche Sachverhalte zuständig sind. (Kein Antrag, da hierzu der Magistrat einen technisch umsetzbaren Vorschlag machen sollte/muss.)
11. Zu § 9 Abs. 1: Der Formulierung nach können auch Minderjährige unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein. Ist das gemeint? Wenn ja: Wie soll das ausgestaltet werden: Sollen Minderjährige (ggf. nur zu für Kinder bzw. Jugendliche relevanten Gegenständen) in eigener Verantwortung unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein können oder dürfen sie dies nur über ihre gesetzlichen Vertreter? Können auf diese Weise Familien mit Kindern ihre Anliegen mit höherem Gewicht vertreten als dies nur durch die Zahl der Erwachsenen möglich wäre?
12. Zu § 9 Abs. 2: Es erscheint unklar, welche Vorschrift heran gezogen wird, um über die rechtliche Zulässigkeit von Verhandlungsgegenständen zu entscheiden. Die herangezogene Vorschrift sollte hier genannt werden.
13. Zu § 9 Abs. 3: Es erscheint unklar, warum die Stadt nicht in kürzerem Abstand als von zwei Wochen nach einer Bürgerversammlung entscheiden kann, wenn sie die Bürgerversammlung ausgewertet und berücksichtigt hat und die Berücksichtigung dokumentieren wird.
14. Zu § 10: Hier ist ein Verweis auf die Regelungen zu Minderjährigen und zu dem Quorum für Ortsbezirke (§ 9 Abs. 4) einzufügen.
15. Zu § 10 Abs. 2: Da der Magistrat die Zulässigkeit prüft, bevor er sie feststellt, muss entsprechend formuliert werden. .
16. Zu 10 Abs. 3: *„... nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung ...“* ist unglücklich formuliert.
17. Zu § 12: Die Überschrift sollte nicht ‚Überwachung‘, sondern ‚Bewertung der Satzung‘ (vielleicht auch Überprüfung) heißen, wenn man Evaluation vermeiden will.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage der Leitlinien gemäß den nachfolgenden Hinweisen:

- Ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes mit Rechten und Pflichten der kommunalen Gremien und Funktionsträger und die Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Instrumente Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, die im neuen Vorhaben nur ausgestaltet werden.
- Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Beteiligungsrechte von Betroffenen in bestimmten Planungsverfahren, die nicht tangiert werden.
- Bei allen Verweisen sollte mit aktiven Links auf eine im Netz zugängliche Fassung der HGO gearbeitet werden (z.B. im Hessenrecht).

- Konkret; in Ziff. 2., Zeile drei sollte von ‚... Rechten und Pflichten der ...‘ die Rede sein.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat des Weiteren um die Überprüfung des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung gemäß den nachfolgenden Anregungen:

- I. In § 1 und allen anderen §§ wird der Punkt am Ende der Überschrift gestrichen.
- II. In § 1 wird hinzugefügt. *„Ziel dieser Satzung ist es, unbeschadet der Rechte und Pflichten von kommunalen Gremien und Funktionsträgern sowie der Regelungen zu Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in der HGO, durch eine... .. Transparenz zu schaffen, dem Magistrat Anregungen für Vorhaben zu geben, das Vertrauen ...“*
- III. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird ‚Dazu können ... zählen‘ ersetzt durch ‚Vorhaben sind‘.
- IV. In § 4: Abs. 3 Ziff. 2 wird das Wort ‚auf‘ gestrichen und die Worte ‚zu verlangen‘ hinzugefügt.
- V. In § 5: Abs. 3 Ziff. 3: werden die Worte ‚Personen‘ und ‚zeichnen‘ durch ‚eine Person‘ und ‚zeichnet‘ ersetzt.
- VI. In § 6 Abs. 1 wird am Ende hinzugefügt: *„Werden Einsichtsbegehren von mehreren Bürgern gestellt, kann die Stadt Sammeltermine ansetzen.“*
- VII. In § 6 Abs. 3 Ziff. 1 b wird ergänzt: *„... verschlechtert oder strategische Positionen der Stadt aufgedeckt würden, die sie vertraulich halten will.“*
- VIII. § 9 Abs. 1 soll durch eine Regelung zur Beteiligung minderjähriger Einwohner ergänzt werden.
- IX. In §9 Abs. 2 sollen die zur Zulässigkeitsprüfung herangezogenen Rechtsvorschriften genannt werden.
- X. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt: *„... vor und in der Regel innerhalb ...“*
- XI. In § 10 Abs. 1 Satz 2 ist ein Verweis auf die noch zu treffenden Regelungen in § 9 Abs. 1 zu Minderjährigen und Abs. 4 zum Quorum auf Ortsbezirksebene aufzunehmen.
- XII. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: *„Der Magistrat stellt die nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und das ...“*
- XIII. Die Überschrift von § 12 wird geändert in ‚Bewertung der Satzung‘.“

Frau Janetzky-Klein übernimmt den Vorsitz.

An der umfangreichen und ausführlichen Diskussion beteiligen sich die Ortsbeiratsmitglieder **Herlein, Dr. Sanner, Dr. Greilich, Helmchen, Volkmann** und **Bürgermeisterin Weigel-Greilich**.

Auf Antrag von **Herrn Dr. Greilich**, werden die folgenden Ausführungen von **Bürgermeisterin Weigel-Greilich** wörtlich protokolliert:

„Ich denke, was ich sicher zusagen kann, dass es im Februar nicht beschlossen wird. Über die andere Abfolge muss man dann einfach noch einmal sprechen. Ich kann das jetzt hier gar nicht entscheiden, da habe ich gar keine Kompetenz für. Ich sage es noch einmal, es wäre mein Wunsch, das wenigstens die Vorlage als beraten gilt.“

Herr Herlein führt aus, es gebe bisher noch keine Stadtverordnetenvorlage. In diese Vorlage müsse dann auch die Beteiligung der Ortsbeiräte vorgesehen werden.

Zum weiteren Verfahren schlage er folgendes vor: Er werde seinen Antrag heute zurückstellen. Das Papier liege in der Verwaltung vor und könne schon als Anregung gesehen werden. Wenn ein demokratisches Miteinander gewünscht ist, wird es am 19.02.2015 nicht zur Beschlussfassung kommen. Darauf vertraue er einfach. Aufgrund der vielen kleinen, dezidierten, Fragestellungen die in der heutigen Diskussion aufgeworfen wurden, sehe er keinen Sinn heute einen Beschluss zu fassen. Es müsse sauber vorbereitet werden. Die Fraktionen sollten ihre Änderungswünsche schriftlich einreichen. Dann könne man in der nächsten Sitzung gut vorbereitet einen Beschluss fassen.

Herr Dr. Greilich stellt folgenden Antrag:

1. **Der Ortsbeirat nimmt die Vorlage des Magistrats heute nicht abschließend zur Kenntnis.**
2. **Der Ortsbeirat befasst sich mit dem Änderungsantrag des Ortsvorstehers und möglichen weiteren Änderungsanträgen in seiner Sitzung am 25.02.2015.**
3. **Der Ortsbeirat bittet den Magistrat dafür Sorge zu tragen, dass in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2015 noch kein Beschluss über die Vorlage erfolgt.**

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Ortsvorsteher Herlein stellt seinen Antrag OBR/2553/2015 bis zur nächsten Sitzung zurück.

Beratungsergebnis: Zurückgestellt.

8. **Vorfahrtsregelung Katzenbach und Bergwaldstraße** **OBR/2555/2015**
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.01.2015 -
-

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass in der Katzenbach vor der Einmündung in die Frankfurter Straße und in der Bergwaldstraße vor der Kreuzung mit der Saarlandstraße jeweils das Verkehrszeichen ‚Vorfahrt beachten‘ aufgestellt wird.“

Begründung:

Vor einiger Zeit hat der Magistrat trotz Mahnungen aus Ortsbeirat und Bürgerschaft hinsichtlich insbesondere für die Radfahrer dadurch entstehender Sicherheitsprobleme das Befahren der Katzenbach in Richtung Frankfurter Straße und der Bergwaldstraße in Richtung Saarlandstraße für Radfahrer entgegen der Einbahnstraße gestattet.

Leider hat es der Magistrat versäumt, die Verkehrsteilnehmer durch entsprechende Beschilderung im o. a. Bereich auf die geänderte Verkehrsführung aufmerksam zu machen, so dass momentan z. B. die aus der Katzenbach kommenden Radfahrer Vorfahrt vor den aus Gießen kommenden Kfz haben.

Wie durch ein Wunder ist es in Anbetracht dieser vom Magistrat geschaffenen gefährlichen Verkehrssituation bislang noch nicht zu einem folgenschweren Verkehrsunfall gekommen.

Um den Verkehrsfluss insbesondere auf der Frankfurter Straße zu gewährleisten und insbesondere die Sicherheit der Radfahrer/innen an beiden Stellen zu erhöhen, erscheint daher das Aufstellen von o. a. Verkehrszeichen dringend geboten.

Herr Dr. Greilich, FDP-Fraktion, verliest Antragstext und Begründung.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ortsbeiratsmitglieder **Dr. Sanner, Prof. Dr. Lutz, Dr. Greilich** und **Bürgermeisterin Weigel-Greilich** beteiligen, ändert **Herr Dr. Greilich** den Antrag wie folgt:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass in der Katzenbach, vor der Einmündung in die Frankfurter Straße, das Verkehrszeichen „Vorfahrt beachten“ und in der Saarlandstraße vor der Kreuzung mit der Bergwaldstraße ein Hinweis auf von rechts kommende Radfahrer (in Fahrtrichtung Süden, entgegen der Einbahnstraßenregelung) aufgestellt wird.“

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.

9. **Protokoll der Ortsbegehung**
- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.01.2015 -

OBR/2556/2015

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass den

Mitgliedern des Ortsbeirates das Protokoll der Ortsbegehung vor zwei Jahren zugeleitet wird.“

Begründung:

Angesichts der vielfältigen Verkehrsprobleme in Kleinlinden hat sich der Ortsbeirat vor ca. zwei Jahren gemeinsam mit der Bürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, dem Verkehrskordinator der Stadt sowie einigen Stadtverordneten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei Eiseskälte am Bürgerhaus getroffen und anschließend eine Ortsbegehung durchgeführt.

Ziel der Ortsbegehung war es, der Lösung dieser vielfältigen Verkehrsprobleme näher zu kommen.

Der Verkehrskordinator der Stadt hat während der Ortsbegehung die wesentlichen Diskussionsbeiträge und eigenen Erkenntnisse fleißig auf ein Aufnahmegerät diktiert und es wurde den Mitgliedern des Ortsbeirates zugesichert, die Auswertung dieses Tonbandprotokolles zugeleitet zu bekommen.

Dies ist leider bis heute nicht geschehen und sollte in Anbetracht der Tatsache, dass seitdem nur ein kleiner Teil der Verkehrsprobleme in Kleinlinden für die Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellend gelöst wurde, baldmöglichst nachgeholt werden.

Herr Dr. Greilich, FDP-Fraktion, verliest Antragstext und Begründung.

Beratungsergebnis: Ohne Diskussion einstimmig beschlossen.

10. **Verschiedenes**

Ortsvorsteher Herlein weist auf die den Mitgliedern des Ortsbeirates heute per E-Mail zugegangenen Baumfällliste hin. Die Liste ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Wagenbach bittet um Auskunft, ob es der Tatsache entspreche, dass in der Wetzlarer Straße (linke Seite stadtauswärts, bis Maipplatz) der Gehwegbelag komplett erneuert werden solle. Ein Anwohner habe ihm gegenüber Bedenken geäußert, dass es im Zuge der Bauarbeiten den Anwohnern nicht möglich sei, auf die Grundstücke zu gelangen.

Bürgermeisterin Weigel-Greilich erklärt, ihr sei nichts bekannt. Allerdings werde sie im Anbetracht der Größe des Stadtgebiets auch nicht über jede Ausbesserungsarbeit informiert. Es werde eine schriftliche Antwort erfolgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Ortsvorsteher die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates findet am 25.02.2015, um 20:00 Uhr statt.

Antragsschluss bei der Geschäftsstelle ist Montag, 16.02.2015, 8:00 Uhr.

DER ORTSVORSTEHER:

(gez.) H e r l e i n

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) B e n z